

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(29. Tagung, Genf, 22. bis 26. August 2016)
Punkt 5 zur vorläufigen Tagesordnung

Niederschrift der fünfzehnten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“

Vorgelegt von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)

1. Die informelle Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ hat am 14. und 15. März 2016 in Straßburg unter dem Vorsitz von Herrn Weiner (Deutschland) ihre fünfzehnte Sitzung abgehalten. An dieser Sitzung nahmen Vertreter folgender Staaten teil: Deutschland, Niederlande und Österreich. Folgende regierungsunabhängige Verbände waren vertreten: European Barge Union (EBU), Internationaler Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA) sowie Verband der Europäischen chemischen Industrie (CEFIC).

1. Billigung der Tagesordnung

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/ 2016/2 a (Tagesordnung)

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2015/31 (Niederschrift der vierzehnten Sitzung)

2. Die Tagesordnung und die Niederschrift werden angenommen.

3. Herr Weiner teilt mit, dass Herr Bölker nicht an der Sitzung teilnehmen kann und er vertretungsweise den Vorsitz übernimmt.

4. Der Vertreter von CEFIC berichtet, dass der Verband das Thema Probennahme vertieft in den Fragenkatalog aufnehmen möchte. Er schlägt vor, das Thema unter Punkt 5.1 zu behandeln.

2. Arbeitsplan

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2015/9 (Arbeitsplan)

5. Das Sekretariat der ZKR stellt den Arbeitsplan vor und erläutert, dass dieser sich gegenüber der letzten Fassung nicht geändert habe.

6. Zu Aufgabe 2.4 „Schulung von Lehrkräften, Beratung über die Erfordernis von Empfehlungen zu Mindestanforderungen und Standards für die Zulassung von Lehrkräften“ wurde in der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe beschlossen, keine weiteren Anforderungen zur Anerkennung von Schulungsstätten in das ADN aufzunehmen. Der Sicherheitsausschuss bestätigte diese Schlussfolgerung in seiner Sitzung im Januar 2016, bat die Arbeitsgruppe jedoch, den Austausch über die Anerkennungskriterien fortzusetzen.

Die informelle Arbeitsgruppe vereinbart, dass die Aufgabe mit neuer Priorität 3 im Arbeitsplan verbleiben soll.

Die informelle Arbeitsgruppe prüft und bestätigt den Arbeitsplan für 2016. In der nächsten Sitzung ist der Arbeitsplan für 2017/2018 fortzuschreiben.

3. Fortschreibung des ADN-Fragenkatalogs 2017 (Nr. 1 des Arbeitsplans)

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2015/7 – Mitt. Sekr. (ADN-FRAGENKATALOG 2015 Allgemein)
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2015/5 – Mitt. Sekr. (ADN-FRAGENKATALOG 2015 Chemie)
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2015/6 – Mitt. Sekr. (ADN-FRAGENKATALOG 2015 Gas)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/4 bis 17 – Mitt. Sekr. (Vertrauliche Dokumente, ADN Fallfragen 2011)
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/26/INF.7 – Mitt. Sekr. (Übersicht Fragenkatalog 2015 Allgemein)
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/26/INF.9 – Mitt. Sekr. (Übersicht Fragenkatalog 2015 Chemie)
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/26/INF.10 – Mitt. Sekr. (Übersicht Fragenkatalog 2015 Gas)
CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2016/4 rev. 1 – Mitt. Sekr. (ADN-FRAGENKATALOG 2017 Allgemein)
CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2016/6 rev. 1 – Mitt. Sekr. (ADN-FRAGENKATALOG 2017 Chemie)
CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2016/5 rev.1 – Mitt. Sekr. (ADN-FRAGENKATALOG 2017 Gas)

3.1. ADN 2017 (Nr. 1.3 neu des Arbeitsplans)

7. Die informelle Arbeitsgruppe prüft die Fragenkataloge auf dem Stand ADN 2015 und verständigt sich auf Änderungen, die unabhängig vom ADN 2017 sind (sprachliche Verbesserungen, Fachbegriffe, Formeln, neue Fragen zu Evakuierungsmitteln etc.). Die Fragenkataloge werden vom Sekretariat der ZKR als revidierte Fassungen verteilt.

8. Die informelle Arbeitsgruppe verständigt sich darauf, folgende Fragestellungen bis zur nächsten Sitzung zu prüfen:

- Welche Regelungen zur Verwendung der Begriffe „Kraftstoff“ und „Brennstoff“ sind vorhanden? Die informelle Arbeitsgruppe könnte sich am ADR orientieren.
- Sind nach 7.1.4.4.2 ADN, erster Spiegelstrich, auch Containerdecken aus Metall erforderlich, um die Ausnahme anzuwenden?
- Sind bei 7.1.4.4.3 ADN besondere Regelungen für flexible Schüttgutcontainer erforderlich?
- Ist bei Fragen zu Gasmessungen und Probenahmeeinrichtungen der Begriff „Gerät“ jeweils in „Ausrüstung“ zu ändern?
- Ist Frage 232 06.0-05 hinsichtlich der Angabe zur unteren Explosionsgrenze neu zu formulieren? (Besteht tatsächlich Explosionsgefahr bei 60 % UEG?)

9. Die informelle Arbeitsgruppe vereinbart, die Frage 232 06.0-10 aus dem Fragenkatalog zu streichen, da LNG im Drucktank befördert wird und daher keine Gasrückführleitung notwendig ist. Die Fragen 232 08.0-11 und 232 08.0-12, 232 09.0-11 werden zur weiteren Bearbeitung zurückgestellt.

10. Der ADN Sicherheitsausschuss könnte prüfen, ob die nach 7.2.4.25.5 ADN erforderlichen Gasrückführleitungen auch bei Verwendung von Drucktanks zu verwenden sind.
11. Die informelle Arbeitsgruppe kam auch überein, dass bei den Fragen 331 02.0-02, 31 02.0-10 und 331 02.0-21 die Temperatur in Grad Kelvin und nicht in Grad Celsius zur Berechnung verwendet werden muss sowie bei Fragen zur Chemiebeförderung die Angaben zum Druck in „Überdruck [kPa]“ anzugeben sind.
12. Die informelle Arbeitsgruppe bittet den ADN Sicherheitsausschuss in seiner nächsten Sitzung darüber zu beraten, ob der Flammpunkt von Brennstoffen mindestens 55°C oder mehr als 55°C betragen muss. (Fundstelle: Frage 110 02.0-05 (Quelle: 7.1.3.41.3, 7.2.3.41.3, 9.1.0.31.1, 9.1.0.41.2, 9.2.0.41.2, 9.3.X.31.1 und 9.3.x.41.2)).
13. Das Sekretariat der UNECE wird gebeten, bei Frage 120 08.0-14 die englische und französische Übersetzung der Antwort D hinsichtlich der richtigen Übersetzung des Begriffes „umluftabhängiges Atemschutzgerät“ zu prüfen.
14. Der Vorsitzende stellt fest, dass 2011 die Fallfragen letztmalig überarbeitet wurden. Er schlägt vor, bei der nächsten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe die Fallfragen zu überarbeiten. Die Mitgliedsstaaten könnten hierfür Vorschläge erarbeiten.
15. Die Arbeitsgruppe verständigt sich darauf, dass die weitere Bearbeitung des Fragenkatalogs mit der Aufnahme der für das ADN 2017 beschlossenen Änderungen wieder unter den Teilnehmern der Arbeitsgruppe aufgeteilt wird.
16. Das Sekretariat erklärt sich bereit, die Änderungstexte für das ADN 2017 bis Ende Mai in der Arbeitsgruppe zu verteilen. In der kommenden Augustsitzung des Sicherheitsausschusses werden noch Änderungen zum Explosionsschutz und aus der Gemeinsamen Tagung sowie einige Korrekturen erwartet.
17. Die Überarbeitung des Fragenkataloges soll in einer Arbeitsgruppensitzung Ende September 2016 abgeschlossen werden.

3.2. Anpassung der Richtlinie für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen (Nr. 2.1 des Arbeitsplans)

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2016/27 – Mitt. BE (Richtlinie-Fragenkatalog)

18. Belgien hat in der letzten Sitzung des ADN Sicherheitsausschusses einen Vorschlag mit Änderungen zur „Richtlinie für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen“ vorgelegt. Die Arbeitsgruppe prüft die Vorschläge und empfiehlt dem Sicherheitsausschuss mit Ausnahme des Vorschlags zu den Ziffern die Annahme der Vorschläge der belgischen Delegation.
19. Die informelle Arbeitsgruppe ergänzt die Vorschläge Belgiens mit einer Ergänzung auf Seite 2 der Richtlinie (Seite 4 des Dokuments) unter II „Bezeichnung für die Fragen der Fragenkataloge“ in der Tabelle, vorletzte Zeile, dritte Spalte „nach dieser Richtlinie“.
20. Die informelle Arbeitsgruppe konnte Frage E-2 zum Löschvorgang nicht prüfen, da bei der Erläuterung Belgiens kein Verweis auf die Frage im Fragenkatalog enthalten ist.

21. Die Arbeitsgruppe bestätigt die Meinung Belgiens, dass bei 3.1.2 dieser Richtlinie in der englischen, französischen und russischen Fassung der Begriff „examination“ durch „test“ nach ADN 8.2.1.4 ersetzt werden muss und bittet das Sekretariat der UNECE um entsprechende Veranlassung.

4. Prüfung von ADN-Sachkundigen (Nr. 2 des Arbeitsplans)

4.1. Anerkennung von Schulungskursen nach 8.2

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2014/1 – Mitt. DE
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/48, Nr. 25
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/56, Nr. 25

22. Der Vertreter des niederländischen Schulungsveranstalter STC berichtet über die Anerkennungskriterien für Schulungsanbieter in den Niederlanden. Die Zulassung der Schulungskurse sei auf 5 Jahre befristet. Besondere Anforderungen an die Rechtsform und Organisationsstruktur von Schulungsveranstaltern gäbe es nicht, sodass auch Einzelpersonen eine Anerkennung erhalten könnten. Die Lehrkräfte speziell seines Unternehmens seien alle ausgebildete Lehrer und fest angestellt. [Sie sollten auch über eine ADN-Sachkundigenausbildung verfügen]. Schulungstermine würden der zuständigen Behörde mitgeteilt. Es sei im Allgemeinen schwierig, geeignetes Lehrpersonal für das ADN zu finden, da es nur wenige Personen mit diesen Spezialkenntnissen gibt, die darüber hinaus die Themen auch lehren können.

23. Der Vertreter von CIPA bestätigt, dass es überaus schwierig sei, geeignetes Lehrpersonal zu finden, wichtig sei jedoch, dass sie über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

24. Die österreichische Delegation berichtet, dass es in Österreich keinen festgelegten Kriterienkatalog für die Zulassung von Lehrkräften gibt.

25. Der Vorsitzende berichtet, dass in Deutschland die zuständige Behörde über die Lehrkräfte im Rahmen der Anerkennung der Schulungskurse aufgrund der Vorschriften des ADN entscheide. Darüber hinausgehende Richtlinien gäbe es nicht. Er berichtet beispielhaft von der Anerkennung von ADR-Schulungskursen (Gefahrgut Straße) durch die deutschen Industrie- und Handelskammern (IHK), bei der die vorgesehenen Lehrkräfte einzeln vor der Anerkennung der Kurse auf ihre Eignung und Qualifikation im persönlichen Gespräch geprüft würden. Er schlägt vor, die Anerkennungskriterien der einzelnen Mitgliedsstaaten für Schulungskurse auszutauschen. Er lädt die Mitgliedsstaaten dazu ein, die Kriterien an die informelle Arbeitsgruppe zu übermitteln.

4.2. Form der ADN-Sachkundebescheinigung nach 8.2

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/56, Nr. 26

26. Der Vorsitzende berichtet über die letzte Sitzung des Sicherheitsausschusses, der Vorschlag zur Einführung eines Scheckkartenformats für die Sachkundebescheinigung angenommen wurde. Deutschland habe sich bereiterklärt, einen Antrag zur Einführung des Scheckkartenformats für ein In-Kraft-Treten ab dem 1. Januar 2019 vorzubereiten.

27. Der Vorsitzende stellt einen Entwurf Deutschlands für ein Dokument für den Sicherheitsausschuss vor und erläutert die für die Einführung des Scheckkartenformats erforderlichen Änderungen im ADN. Er erläutert weiter, dass die Änderungsvorschläge auf Grundlage des ADR entwickelt worden seien. Er schlägt vor, den Entwurf bei der nächsten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe zu behandeln.

4.3. Harmonisierung des Kapitels 8.2 „Vorschriften der Ausbildung“ mit dem 8.2 ADR

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2014/4 – Mitt. DE
CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2013/3 – Mitt. DE
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2013/17, Nr.13-15
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2013/31, Nr.29-30

28. Die informelle Arbeitsgruppe wird die Arbeiten in der nächsten Sitzung fortsetzen.

4.4. Auswertung der Prüfungsstatistiken

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/54, Nr. 37
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/56, Nr. 31

29. Die informelle Arbeitsgruppe wird die Arbeiten in der nächsten Sitzung fortsetzen. Sie bittet die Delegationen, die im Sicherheitsausschuss noch keine Informationen vorgelegt haben, um die Unterstützung ihrer Arbeiten.

5. Allgemeine Fragen zum Fragenkatalog klären (Nr. 3 des Arbeitsplans)

5.1 Schulungskurse

30. Es wurde kurz angesprochen, ob und wie die Durchführung von Gasmessungen Gegenstand der Schulungskurse ist. Das Messen von giftigen und explosiven Gasen würde im Rahmen der praktischen Übungen unterrichtet. Über den zeitlichen Umfang und die in den Schulungskursen vermittelten Messmethoden/verwendeten Messgeräte konnten die Anwesenden keine detaillierten Angaben machen.

31. Der Vertreter von CEFIC berichtet über die Schlussfolgerungen einer von CEFIC und dem Schifffahrtsgewerbe organisierten Arbeitsgruppe Probenentnahme. Diese Arbeitsgruppe empfehle, Schulungsinhalte zum Thema Probenentnahme in die ADN Schulungskurse als Lehrinhalt aufzunehmen.

Die Informelle Arbeitsgruppe Sachkundigenausbildung war der Meinung, dass eine Sensibilisierung der beteiligten Personen für diese Fragen auf jeden Fall wünschenswert ist. Es gehe hier aber nicht vorrangig um Fragen der Sicherheit der Beförderung, sondern die Qualitätssicherung der Proben und die Zusammenarbeit der an der Probenentnahme beteiligten Personen stehe im Vordergrund. Dies sei nicht Gegenstand der ADN-Sachkundigenausbildung.

Der Vertreter von CEFIC stellt daraufhin in Aussicht, dass die Arbeitsgruppe Probenentnahme stattdessen hierzu einen Best-Practice Leitfaden erstellen könnte.

6. Termine

32. Die informelle Arbeitsgruppe vereinbart, die nächste Sitzung vom 26. bis 28. September 2016 in Straßburg abzuhalten. Der Beginn ist für 14.00 Uhr, das Ende für 12.00 Uhr geplant.
